

Gesetz vom 30. Juni 2022, mit dem das Burgenländische Pflichtschulgesetz 1995 geändert wird

Der Landtag hat beschlossen:

Das Burgenländische Pflichtschulgesetz 1995 - Bgld. PflSchG 1995, LGBl. Nr. 36, in der Fassung LGBl. Nr. 60/2020, wird wie folgt geändert:

1. Nach § 7 wird folgender § 7a eingefügt:

„§ 7a

Sommerschule

(1) Die Sommerschule ist als Förderunterricht in der unterrichtsfreien Zeit zu verstehen. Es handelt sich um eine nicht zu beurteilende Unterrichtsveranstaltung, die zur Wiederholung und Vertiefung von Lehrinhalten eines oder mehrerer vergangener Unterrichtsjahre, zur Vorbereitung auf ein kommendes Schuljahr, zur Vorbereitung der Aufnahme in eine andere Schulart, zur Vorbereitung oder Durchführung eines nationalen oder internationalen Wettbewerbs sowie zur Vorbereitung auf eine abschließende Prüfung dient.

(2) Die Durchführung von Förderunterricht in der unterrichtsfreien Zeit gemäß Abs. 1 (Sommerschule), die klassen-, schulstufen- und schulstandortübergreifend erfolgen kann, bedarf der Zustimmung der Bildungsdirektion und des Schulerhalters. Die Bildungsdirektion darf die Zustimmung nur erteilen, wenn zumindest sechs Schülerinnen oder Schüler bis zum Ende des Unterrichtsjahres angemeldet sind. Die Anzahl der Schülerinnen und Schüler einer Gruppe oder eines Kurses hat mindestens sechs und bis einschließlich der 8. Schulstufe höchstens 15 zu betragen. Der Unterricht kann entweder von Lehrpersonen oder von Lehramtsstudierenden unter Betreuung durch die Schulleitung oder die mit der Leitung der Sommerschule betrauten Lehrperson erteilt werden.

(3) Die Sommerschule kann in den letzten beiden Wochen des Schuljahres durchgeführt werden.“

2. § 48 Abs. 7 lautet:

„(7) Bei Unbenützbarkeit des Schulgebäudes, in Katastrophenfällen oder aus sonstigen zwingenden oder aus im öffentlichen Interesse gelegenen Gründen kann für die unumgänglich notwendige Zeit von der Bildungsdirektion durch Verordnung ein IKT-gestützter Unterricht ohne physische Anwesenheit in der Schule angeordnet werden. Wenn die Verordnung dieser Unterrichtsform nicht möglich oder aufgrund des Alters oder der Unterrichts- und Erziehungssituation der Schülerinnen und Schüler nicht zweckmäßig ist, kann die unumgänglich notwendige Zeit von der Bildungsdirektion durch Verordnung für schulfrei erklärt werden. Ist die Zahl der schulfrei erklärten Tage sechs oder weniger, kann die Bildungsdirektion bestimmen, inwieweit diese Tage einzubringen sind. Beträgt die Zahl der schulfrei erklärten Tage mehr als sechs, hat die Bildungsdirektion die Einbringung der hiedurch entfallenden Schultage durch Verringerung der in den Abs. 3, 5 und 6 vorgesehenen schulfreien Tage - mit Ausnahme der im Abs. 5 lit. a genannten Tage, des 24. und 31. Dezembers und der letzten drei Tage der Karwoche - anzuordnen. Die Hauptferien dürfen jedoch zu diesem Zweck um nicht mehr als zwei Wochen verkürzt werden.“

3. § 51 Abs. 5 lautet:

„(5) Bei Unbenützbarkeit des Schulgebäudes, in Katastrophenfällen oder aus sonstigen zwingenden oder aus im öffentlichen Interesse gelegenen Gründen kann für die unumgänglich notwendige Zeit von der Bildungsdirektion durch Verordnung ein IKT-gestützter Unterricht ohne physische Anwesenheit in der Schule angeordnet werden. Wenn die Verordnung dieser Unterrichtsform nicht möglich oder aufgrund der Unterrichts- und Erziehungssituation der Schüler nicht zweckmäßig ist, kann die unumgänglich notwendige Zeit für schulfrei erklärt werden. Beträgt die Zahl der schulfrei erklärten Tage mehr als vier, so hat die Bildungsdirektion die Einbringung der hiedurch entfallenden Schulzeit durch Verringerung der in § 48 Abs. 3 und 5 vorgesehenen schulfreien Tage - mit Ausnahme der in § 48 Abs. 5 lit. a genannten Tage, des 24. und 31. Dezembers und der letzten drei Tage der Karwoche - anzuordnen. Ist die Zahl der schulfrei erklärten Tage geringer, so kann die Bildungsdirektion eine derartige Verordnung erlassen. Die Einbringung ist von der Bildungsdirektion jedenfalls zu verordnen, wenn die im Lehrplan vorgesehene Zahl der Unterrichtsstunden für eine Schulstufe um mehr als ein Zehntel unterschritten werden würde. Durch die Anordnung der Einbringung von Schulzeit dürfen die Hauptferien um nicht mehr als zwei Wochen verkürzt werden.“

4. Dem § 58 wird folgender Abs. 17 angefügt:

„(17) Die Änderungen des § 7a, § 48 Abs. 7, § 51 Abs. 5 sowie § 59 in der Fassung der Novelle LGBl. Nr. xx/xxxx treten mit dem der Kundmachung folgenden Tag in Kraft. Im Schuljahr 2021/22 ist § 7a bereits anzuwenden. Festlegungen, die zur Vorbereitung der Sommerschule dienen, können bereits mit Ablauf des 30. Dezember 2021 getroffen werden.“

5. § 59 lautet:

„§ 59

Verweisungen

Soweit in diesem Landesgesetz auf Bundesgesetze verwiesen wird, sind diese, wenn nicht eine bestimmte Fassung angeführt ist, in folgender Fassung anzuwenden:

1. Schulorganisationsgesetz, BGBl. Nr. 242/1962, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 232/2021;
2. Pflichtschulerhaltungs-Grundsatzgesetz, BGBl. Nr. 163/1955, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 232/2021;
3. Landeslehrer-Dienstrechtsgesetz - LDG 1984, BGBl. Nr. 302/1984, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 224/2021;
4. Schulpflichtgesetz 1985, BGBl. Nr. 76/1985, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 232/2021;
5. Schulzeitgesetz 1985, BGBl. Nr. 77/1985, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 232/2021;
6. Schulunterrichtsgesetz - SchUG, BGBl. Nr. 472/1986, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 232/2021;
7. Minderheiten-Schulgesetz für das Burgenland, BGBl. Nr. 641/1994, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 101/2018.“

Vorblatt

Anlass:

Mit dem vorliegenden Entwurf werden Grundsatzbestimmungen, die in der Novelle unter anderem zum Schulorganisationsgesetz, zum Schulzeitgesetz 1985 und zum Pflichtschülerhaltungs-Grundsatzgesetz, BGBl. I Nr. 232/2021, enthalten sind, ausgeführt. Im Wesentlichen sind dies folgende Änderungen, die sowohl für die allgemeinbildenden Pflichtschulen als auch für die berufsbildenden Pflichtschulen gelten:

- Überführung der Sommerschule in das Regelschulwesen,
- Einführung der Möglichkeit, bei Vorliegen bestimmter Voraussetzungen IKT-gestützten Unterricht ohne physische Anwesenheit in der Schule anzuordnen.

Änderung:

Die Zuständigkeit des Landesgesetzgebers zur Erlassung eines dem vorliegenden Entwurf entsprechenden Gesetzes ergibt sich aus Art. 14 Abs. 3 lit. a und b B-VG. Nach dieser Kompetenzbestimmung ist Bundessache die Gesetzgebung über die Grundsätze, Landessache die Erlassung von Ausführungsgesetzen und die Vollziehung in den Angelegenheiten der äußeren Organisation der öffentlichen Pflichtschulen und in den Angelegenheiten der äußeren Organisation der öffentlichen Schülerheime, die ausschließlich oder vorwiegend für Schülerinnen und Schüler von öffentlichen Pflichtschulen bestimmt sind.

Inhalt:

Das Vorhaben umfasst folgende Maßnahmen:

- Überführung der Sommerschule in das Regelschulwesen,
- Einführung der Möglichkeit, bei Vorliegen bestimmter Voraussetzungen IKT-gestützten Unterricht ohne physische Anwesenheit in der Schule anzuordnen.

Alternativen:

Die landesgesetzliche Ausführung der Grundsatzbestimmungen hinsichtlich der Sommerschule und des IKT-gestützten Unterrichts im Schulzeitgesetz 1985, BGBl. 77/1985, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 232/2021, ist verpflichtend.

Kosten:

Die Sommerschule verursacht Lehrpersonalaufwand für Landeslehrpersonen. Diesen erhalten die Länder jedoch vom Bund im Weg von Transferzahlungen refundiert, sodass der mit der Sommerschule verbundene Personalaufwand im Ergebnis zu finanziellen Mehrbelastungen des Bundes und nicht der Länder führt. Für die Gemeinden ist nur mit geringfügigen Mehrkosten aufgrund des Betriebes der Sommerschule zu rechnen.

Die Einführung der Möglichkeit, bei Vorliegen bestimmter Voraussetzungen IKT-gestützten Unterricht ohne physische Anwesenheit in der Schule anzuordnen, lässt keine nennenswerten Mehrkosten für die Gebietskörperschaften erwarten.

Verhältnis zu Rechtsvorschriften der Europäischen Union:

Gemeinschaftsrechtliche Berührungspunkte liegen nicht vor.

Besonderheiten des Normerzeugungsverfahrens:

Keine.

Erläuternde Bemerkungen

Allgemeiner Teil

I. Anlass und Inhalt des Gesetzesentwurfs

Im Sommer des Jahres 2020 fand in Folge der Corona-Pandemie erstmalig eine „Sommerschule“ statt. Das Ziel lag dabei vor allem auf dem Nachholen von durch Entfall von Präsenzunterricht entstandenen Defiziten.

Die Sommerschule in der erweiterten Form des Sommers 2021 soll in einer dynamischen Regelung in das Regelschulwesen so übernommen werden, dass auf die Situation der einzelnen Schülerinnen und Schüler eingegangen werden kann. Das Schulorganisationsgesetz wurde mit BGBl. I Nr. 232/2021 sohin dahingehend geändert, dass u.a. für allgemeinbildende und berufsbildende Pflichtschulen die Einrichtung einer Sommerschule ermöglicht wird. Die Einrichtung selbst ist von der Zustimmung der Schulbehörde und des Schulerhalters abhängig.

Diese Bestimmung führt die Grundsatzbestimmung des § 8i des Schulorganisationsgesetzes des Bundes bzw. § 14 Abs. 6 des Pflichtschulerhaltungs-Grundsatzgesetzes betreffend die Sommerschule für den Bereich der öffentlichen allgemeinbildenden Pflichtschulen aus.

Darüber hinaus wird die Möglichkeit eröffnet, bei Unbenützbarkeit des Schulgebäudes, in Katastrophenfällen oder aus sonstigen zwingenden oder im öffentlichen Interesse gelegenen Gründen für die unumgänglich notwendige Zeit IKT-gestützten Unterricht ohne physische Anwesenheit in der Schule anzuordnen. Als Katastrophenfälle kommen neben einer Pandemie insbesondere Naturkatastrophen in Betracht, die für die Schülerinnen und Schüler den Schulweg ungangbar oder die Benützung des Schulgebäudes unmöglich machen.

II. Kompetenzgrundlagen:

Gemäß Art. 14 Abs. 3 B-VG ist Bundessache die Gesetzgebung über die Grundsätze, Landessache die Erlassung von Ausführungsgesetzen und die Vollziehung unter anderem in folgenden Angelegenheiten:

- a) äußere Organisation (Aufbau, Organisationsformen, Errichtung, Erhaltung, Auflassung, Sprengel, Klassenschülerzahlen und Unterrichtszeit) der öffentlichen Pflichtschulen;

Die gegenständliche Änderung hat keine Auswirkungen auf andere landesrechtliche Vorschriften.

III. Finanzielle Auswirkungen auf die Gebietskörperschaften

Die Sommerschule verursacht Lehrpersonalaufwand für Landeslehrpersonen. Diesen erhalten die Länder jedoch vom Bund im Weg von Transferzahlungen refundiert, sodass der mit der Sommerschule verbundene Personalaufwand im Ergebnis zu finanziellen Mehrbelastungen des Bundes und nicht der Länder führt. Für die Gemeinden ist nur mit geringfügigen Mehrkosten aufgrund des Betriebes der Sommerschule zu rechnen.

Die Einführung der Möglichkeit, bei Vorliegen bestimmter Voraussetzungen IKT-gestützten Unterricht ohne physische Anwesenheit in der Schule anzuordnen, lässt keine nennenswerten Mehrkosten für die Gebietskörperschaften erwarten.

IV. Verhältnis zu Rechtsvorschriften der Europäischen Union

Diesem Landesgesetz stehen – soweit ersichtlich – keine zwingenden unionsrechtlichen Vorschriften entgegen.

V. Auswirkungen auf die verschiedenen Gruppen der Gesellschaft, insbesondere auf Frauen und Männer

Die in diesem Landesgesetz enthaltenen Regelungen haben weder direkt noch indirekt unterschiedliche Auswirkungen auf die Gleichstellung von Frauen und Männern und die gesellschaftliche Vielfalt.

VI. Auswirkungen in umweltpolitischer Hinsicht, insbesondere Klimaverträglichkeit

Die in diesem Landesgesetz enthaltenen Regelungen weisen keinerlei umweltpolitische Relevanz auf.

VII. Besonderheiten des Gesetzgebungsverfahrens

Der vorliegende Gesetzesentwurf enthält keine Verfassungsbestimmungen.

Besonderer Teil

Z 1: Mit der Einführung der Sommerschule sollen unterschiedliche, in der Bestimmung genannte, Ziele angestrebt werden. Neben der bisherigen Aufgabe von Förderunterricht, Schülerinnen und Schüler mit Aufholbedarf in einzelnen Gegenständen zu fördern, soll nunmehr auch die Vorbereitung auf ein kommendes Schuljahr im Sinne einer Begabungsförderung angestrebt werden. Die Sommerschule soll sich somit neben der bisherigen Zielgruppe von Schülerinnen und Schülern mit Förderbedarf an alle Schülerinnen und Schüler richten. Die Bestimmung soll somit die Ausrichtung des Förderunterrichts dem Grunde nach ändern. Besondere Bedeutung soll in diesem Zusammenhang der Möglichkeit einer gezielten Förderung durch die Sommerschule an der Nahtstelle zwischen Sekundarstufe I und II zukommen. Ein Zweck soll die Wiederholung von Lehrinhalten eines oder mehrerer vergangener Schuljahre zur Vorbereitung auf ein kommendes Schuljahr in der unterrichtsfreien Zeit sein. Dadurch soll auch erreicht werden, dass Schülerinnen und Schüler, die zu einer Wiederholungsprüfung antreten, auf diese vorbereitet werden können.

Der Übertritt in eine andere Schulart stellt sowohl für Schülerinnen und Schüler als auch für das Lehrpersonal der aufnehmenden Schule eine Herausforderung dar. Schülerinnen und Schüler haben aufgrund der Schwerpunktsetzungen im österreichischen Schulwesen unterschiedliche Vorbildungen. Schülerinnen und Schüler sollen daher die Möglichkeit erhalten, durch ergänzenden Unterricht vor Beginn des Schuljahres diese unterschiedlichen Voraussetzungen auszugleichen. Ähnliches gilt für Schülerinnen und Schüler, die sich auf eine abschließende Prüfung vorbereiten wollen.

Mit der Öffnung des Förderunterrichts für alle Schülerinnen und Schüler zur Vertiefung von Lehrinhalten eines oder mehrerer vergangener Schuljahre, oder zur Vorbereitung auf einen nationalen oder internationalen Wettbewerb, soll nach dem Grundsatz der Förderung durch Forderung auch eine Unterstützung von Spitzenleistungen im Rahmen des österreichischen Schulwesens ermöglicht werden. Gleichzeitig wird damit das bisher auf Schülerinnen und Schüler mit Förderbedarf begrenzte Instrument der Förderung durch zusätzliche Unterrichtseinheiten auf weitere Schülergruppen erweitert. Die Regelung soll das Zustandekommen von Kleinstgruppen vermeiden, die aus wirtschaftlichen und pädagogischen Gründen nicht vertretbar sind. Gleichzeitig soll sichergestellt werden, dass es in jeder Region in zumutbarer Entfernung ein Sommerschulangebot für Schülerinnen und Schüler gibt. Das Ende des Schuljahres stellt dabei den Stichtag für die Entscheidung der Schulbehörde dar, die Meldung der Schülerinnen und Schüler für die Teilnahme an der Sommerschule ist nicht zwingend an diesen Zeitpunkt gebunden. Die Normierung der Gruppengröße zwischen sechs und fünfzehn Schülerinnen und Schülern setzt der Anmeldung aber indirekte Grenzen, da nach erfolgter Organisation und Einteilung der Gruppen nur noch bis zur Höchstzahl zusätzliche Schülerinnen oder Schüler aufgenommen werden können.

Da es sich um einen Schulbesuch handelt, sind auch die Regelungen über die Schülerfreifahrt anzuwenden. Die Unterrichtserteilung soll neben Lehrkräften auch durch Lehramtsstudierende erfolgen können.

Diese Bestimmung führt die Grundsatzbestimmung des § 8i des Schulorganisationsgesetzes des Bundes bzw. § 14 Abs. 6 des Pflichtschulerhaltungs-Grundsatzgesetzes betreffend die Sommerschule für den Bereich der öffentlichen allgemeinbildenden Pflichtschulen aus.

Z 2 und 3: Diese Bestimmung führt die Grundsatzbestimmung des § 8 Abs. 8 des Schulzeitgesetzes 1985 aus. Damit wird die Möglichkeit eröffnet, bei Unbenützbarkeit des Schulgebäudes, in Katastrophenfällen oder aus sonstigen zwingenden oder im öffentlichen Interesse gelegenen Gründen für die unumgänglich notwendige Zeit IKT-gestützten Unterricht ohne physische Anwesenheit in der Schule anzuordnen.

Z 4: Für Z 1 bis 3 und Z 5 wird eine Inkrafttretensbestimmung erlassen.

Z 5: Die Verweise werden auf die aktuellen Rechtsnormen angepasst.

